

meldescheines (§ 5) von dem Meldepflichtigen bei der Polizeibehörde zu melden. Die Abmeldung hat sich zugleich mit auf die in § 2, Absatz 5, 6, 7, 12 genannten Personen zu erstrecken. § 5. Der Wohnungsmeldeschein. 1. über die erfolgte Anmeldung wird von der Polizeibehörde ein Wohnungsmeldeschein ausgestellt. Dafür ist eine Gebühr a) von 50 S für eine Familie und b) von 25 S für eine einzelne Person zu entrichten. 2. Der einem Familienhaupte ausgestellte Wohnungsmeldeschein erstreckt sich zugleich mit auf die in § 2 Absatz 5 und 6 genannten Personen. 3. Für die in § 2 Absatz 5 (letzter Satz) genannten selbständig zur Anmeldung verpflichteten Personen ist ein besonderer Wohnungsmeldeschein auszustellen. 4. Die auf dem Wohnungsmeldescheine des Familienhauptes aufgeführten Familienmitglieder sind, sobald sie durch Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder sonst einer Lohn- oder gewinnbringenden Tätigkeit eine eigene Selbständigkeit erlangen, verpflichtet, dies binnen einer Woche nach Eintritt dieses Ereignisses bei der Polizeibehörde anzuzeigen und für ihre Person einen Wohnungsmeldeschein zu entnehmen. Diese Personen bleiben weiter zu selbständiger Meldung verpflichtet, auch wenn sie durch Nichtausübung ihrer früheren Erwerbstätigkeit die eigene Selbständigkeit wieder verlieren. 5. Die erfolgte Ummeldung wird auf dem Wohnungsmeldescheine von der Polizeibehörde kostenlos nachgetragen. 6. Der bei der Abmeldung gegen Quittung zurückzugebende Wohnungsmeldeschein wird eingezogen. Die Eintragung des Wegzugs in die Melderegister erfolgt gebührenfrei. § 6. Haftung der Hausbesitzer, Vermieter, Haushaltungsvorstände usw. für ordnungsmäßige Meldung. Für die pünktliche An- und Abmeldung sind persönlich mit verantwortlich: a) die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter bezüglich der Personen, die bei ihnen eine selbständige Wohnung gemietet haben, b) die Vermieter und Schlafstellenwirte bezüglich der Personen, die bei ihnen in Untermiete eine Wohnung oder Schlafstelle inne haben, c) die Haushaltungsvorstände, Geschäfts- und Lehrherren, Pensionatsinhaber und Arbeitgeber bezüglich der zu ihrem Haushalte gehörenden und ihre Wohnung teilenden Personen, namentlich der Hauslehrer, Erzieherinnen, Pensionäre, Schüler, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, Lehrlinge usw. (vergl. jedoch § 7). Sie sind verpflichtet, die genannten Personen innerhalb der Meldefrist bei der Polizeibehörde vorläufig an- oder abzumelden. Durch die vorläufige Meldung der Hausbesitzer, Vermieter usw. wird die Verpflichtung der Mieter usw., sich im Falle des Zuzuges unter Vorlegung der Ausweispapiere anzumelden (§ 2) und sich im Falle des Wohnungswechsels umzumelden (§ 3), nicht berührt. Nur im Falle des Wegzugs (§ 4) ist die durch den Hausbesitzer, Vermieter usw. unter Rückgabe des Wohnungsmeldescheines erfolgte Abmeldung als genügend und endgültig zu betrachten. § 7. Besondere Bestimmungen für Dienstboten und Dienstherrschaften. 1. Als Dienstboten sind Personen anzusehen, die durch Dienstvertrag sich zur Leistung häuslicher und wirtschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt gegen eine dafür zu gebende bestimmte, wenn auch nach Höhe eines Tages- oder Wochenlohnes berechnete Ver-

gütung verbindlich machen (vergl. § 2 der Revidierten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 in der Fassung vom 31. Mai 1898). 2. Dienstboten haben sich binnen 8 Tagen nach Dienstantritt oder Dienstaustritt bei der Polizeibehörde an- oder abzumelden. 3. Sie haben hierbei ihr Dienstbuch und eine von der Dienstherrschaft im Dienstbuche auszustellende Dienstantritts- oder Dienstaustrittsbescheinigung vorzulegen (vergl. §§ 100–104 der Revidierten Gesindeordnung). 4. Sind sie von auswärts hier zugezogen, so haben sie sich nach Befinden überdies gemäß § 2 durch Vorlegung von Ausweispapieren gehörig auszuweisen. 5. Der Meldepflicht ist auch dann zu genügen, wenn ein Dienstbote zunächst nur auf Probe oder nur für kurze Zeit in Dienst tritt. 6. Dienstherrschaften sind für die ordnungsmäßige Meldung ihrer Dienstboten mit verantwortlich. Sie sind berechtigt, die Meldungen an deren Stelle selbst zu bewirken. Nach § 104 der Revidierten Gesindeordnung sind sie auch verpflichtet, den Tag des Dienstantritts und des Dienstaustritts in das Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen. 7. Die Dienstboten haben die in § 5 dieser Meldeordnung geordneten Gebühren zu entrichten. § 8. Besondere Bestimmungen für weibliche Bedienstete in Schankstätten und deren Arbeitgeber. Die in Gast- und Schankwirtschaften oder sonstigen Schankstätten zur Bedienung der Gäste verwendeten weiblichen Bediensteten (Kellnerinnen, Büfettmädchen, Hausmädchen usw.) haben ihre An-, Um- und Abmeldung spätestens an dem auf den An- oder Austritt folgenden Tage unter Vorlegung der Ausweispapiere und, soweit minderjähriges gewerbliches Personal in Frage kommt, des behördlich ausgestellten Arbeitsbuches zu bewirken. Für die rechtzeitige Meldung sind die Arbeitgeber mit verantwortlich. Diese Meldepflicht gilt auch für Bedienstete, die nur aushilfsweise beschäftigt werden, sobald ihre Beschäftigung mindestens an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfindet. § 9. Erlass der Meldegebühren. Almosenempfängern und sonstigen unbemittelten Personen kann auf ihr Ansuchen die Meldegebühr erlassen werden. Die Bedürftigkeit ist vom Gesuchsteller auf Verlangen nachzuweisen. § 10. Verpflichtung zur Vorlegung und Aufbewahrung des Wohnungsmeldescheines. Der Wohnungsmeldeschein ist den zur Meldung mitverpflichteten Personen auf Verlangen nach jeder Meldung einmal und nachfragenden Polizeibeamten jederzeit vorzulegen. Er ist gut aufzubewahren.

B. Die Meldung der Fremden. § 11. Die vorübergehend in Gasthäusern wohnenden Fremden. 1. Die Fremden sind von den Gastwirten mittels der vorgeschriebenen Fremdenmeldezettel innerhalb der nachgeordneten Fristen an- und abzumelden. 2. Die Gastwirte haben den Fremden sofort nach ihrer Ankunft Anmeldezettel vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß die Zettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß von den Fremden selbst in leserlicher Schrift ausgefüllt werden; die nach dem Vordruck nicht von den Fremden zu bewirkenden Eintragungen (Datum, Ueberschrift, Unterschrift usw.) haben durch die Wirte oder durch ihre Vertreter zu erfolgen. 3. Unleserlich ausgefüllte Meldezettel sind von den Gastwirten auf Erfordern in deutlicher Schrift zu ergänzen. Kann ein Fremder nicht schreiben,